



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 15

#### Betreuungsverhältnis

- (1) Wird ein Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson vermittelt oder wird eine geeignete Tagespflegeperson von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen, so schließen die erziehungsberechtigte Person und die Tagespflegeperson einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Damit entsteht ein privat-rechtliches Betreuungsverhältnis. Im Betreuungsvertrag sind insbesondere die Betreuungszeiten und der Betreuungsumfang zu regeln.

### § 16

#### Kostenbeitragspflichtige

- (1) Für die Förderung in Kindertagespflege sind an die Stadt Fulda monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem sich in Kindertagespflege befindenden Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Trifft Satz 1 oder 2 nicht zu, tritt an die Stelle der Eltern oder des Elternteils der/die Erziehungsberechtigte(n).
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 17

#### Kostenbeitrag

- (1) Die gemäß § 16 Kostenbeitragspflichtigen haben einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag ist abhängig von dem Betreuungsumfang. Maßgeblich ist der im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegte Betreuungsumfang pro Kind.

Für die Betreuung eines Kindes wird der monatliche Kostenbeitrag wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang	Kostenbeitrag
Betreuungsumfang	monatlich
Betreuungstunden pro Woche bis	
5	33,00 €
10	66,00 €
15	99,00 €
20	132,00 €
25	165,00 €
30	198,00 €
35	231,00 €
40	264,00 €
45	297,00 €
50	330,00 €

Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gleichzeitig keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Kostenbeitrag für 5 bis 30 Betreuungstunden pro Woche nicht erhoben.

Für die Eingewöhnungszeit ist ein pauschaler Kostenbeitrag von 15,00 € fällig.

- (2) Werden gleichzeitig Geschwisterkinder in Kindertagespflege betreut, so wird der monatliche Kostenbeitrag für diese um 30,- € reduziert.
- (3) Bei Beginn, Ende oder Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats wird der Kostenbeitrag entsprechend tageweise erhoben.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf Ferien-/Urlaubszeiten.
- (5) Der Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist der Stadt Fulda vorrangig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Kostenbeitrages im Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Frist für die Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs fälliger Kostenbeiträge beträgt mindestens einen Tag vor Belastung. Der Versand der Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erfolgt per E-Mail. Eine gültige E-Mail-Adresse ist daher der Stadt bekanntzugeben. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird für Druck und Versand der Vorabankündigung eine Verwaltungsgebühr von jeweils 3,- € erhoben. Wird nachgewiesen, dass ein Internetanschluss nicht zur Verfügung steht, kann von der Verwaltungsgebühr auf Antrag abgesehen werden.

### ABSCHNITT 3

#### Sonstiges, Inkrafttreten

### § 18

#### Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
  - Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten gem. § 18 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### § 19

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Fulda, 20. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Zwischen

der Stadt Fulda

– vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld und den Bürgermeister Dag Wehner – im Folgenden: – Stadt –

und

dem Landkreis Fulda – vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Bernd Woide und den Ersten Kreisbeigeordneten Frederik Schmitt,

– im Folgenden: – Landkreis –

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

### öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

### PRÄAMBEL

Zum 01. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 23. Januar 2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) beschlossen. Diese trat am 14. Februar 2018 in Kraft. In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

### § 1

#### Aufgabendelegation

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug des Abschnittes 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG.

### § 2

#### Finanzierung

- (1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder für die in § 1 übertragenen Aufgaben. Daneben werden keine Kosten gegenüber der Stadt geltend gemacht.
- (2) Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren die Finanzierungsregelung auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung der Finanzierungsregelung bedarf der Zustimmung der Stadt.

### § 3

#### Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01. Juli 2018 bis 30. Juni 2023 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner über eine Fortsetzung entscheiden. Die Vertragspartner erklären bereits jetzt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von fünf Jahren gelten wird.

### § 4

#### Koordination und Abstimmung

Zur Koordination und Abstimmung zwischen Landkreis und Stadt findet auf Ebene der Dezernenten in regelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch statt.

### § 5

#### Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

### § 6

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Kassel erfolgt durch den Landkreis.

### § 7

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur

Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

#### Landkreis Fulda

Der Kreisausschuss  
Fulda, 19. Juni 2018

Bernd Woide  
Landrat

Siegel

Frederik Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter

#### Stadt Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Fulda, 19. Juni 2018

Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

Siegel

Dag Wehner  
Bürgermeister

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Juni 2018 zwischen der Stadt Fulda und dem Landkreis Fulda über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), aufsichtsbehördlich genehmigt.

RPKS – Z5-03 m 03/5-2017/1 Kassel, 21. Juni 2018

Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrag  
(Ziegler)

### Amtliche Bekanntmachung

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Fulda für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Fulda und den Strafkammern des Landgerichts Fulda**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18. Juni 2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Fulda und das Amtsgericht Fulda gewählt.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

### 27. Juni 2018 bis 04. Juli 2018

zu jedermanns Einsicht im Bürgerbüro im Stadtschloss zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten aus:

montags, dienstags, donnerstags von	08:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs von	08:00 bis 12:00 Uhr
freitags von	08:00 bis 15:00 Uhr
samstags von	09:00 bis 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Haupt- und Personalamt der Stadt Fulda, Schlossstraße 1, Zimmer F 004, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Fulda, 19. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

### Rechtsgrundlagen!

#### Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensfall geraten sind.

#### Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 34 I GVG ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können gemäß § 34 II GVG außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.